Betreuende Grundschule
Elterninitiative des Fördervereins e.V.

Feldgartenstr. 3
55129 Mainz
betr.gs-ebersheim@web.de
Tel. von 12 – 16 Uhr: 0176-45810284
(nur an Schultagen)

Leitung: Mandy Kaya
Tel. 0175-9651842
Mail: BGS.Leitung@web.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Teilnahme an der Betreuenden Grundschule des „Fördervereins der Grundschule im Feldgarten e.V.“

Gültig ab 01.08.2018

1. Allgemeines

(1) Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle rechtlichen Beziehungen der Elterninitiative „Betreuende Grundschule des Fördervereins der Grundschule im Feldgarten e. V.“ (nachstehend: „BGS“) – gegenüber den Nutzern der BGS Dienstleistungen. Als Nutzer gilt jeder, der die Dienstleistungen der BGS in Anspruch nimmt.

(2) Abweichende Vorschriften der Nutzer gelten nicht, außer der Anbieter hat dies schriftlich bestätigt. Individualvereinbarungen haben stets Vorrang.

(3) Die Geschäftsbeziehungen zwischen der BGS und dem Nutzer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

(4) Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis ist Mainz, soweit der Nutzer Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Dasselbe gilt, wenn ein Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Leistungen der BGS

(1) Die BGS ist eine gemeinnützige Elterninitiative. Sie bietet in den Räumlichkeiten der Grundschule „Im Feldgarten“ nach dem Unterrichtsschluss Betreuung und Hausaufgabenbeaufsichtigung von Schülern der Grundschule „Im Feldgarten“ an.

(2) Um die zu betreuenden Kinder kümmern sich von der Leitung der BGS ausgewählte Betreuer und Betreuerinnen.

(3) Die Betreuung wird von der BGS während des gesamten Schuljahres nur an Schultagen angeboten, außer am letzten Schultag vor den Sommerferien.

(4) Die Schulkinder werden montags bis freitags von 11.55 Uhr bis 15.00 Uhr, bei gesonderter Anmeldung bis 16.00 Uhr, betreut. Außerhalb dieser Zeiten besteht keine Aufsichtspflicht über die Kinder.

(5) Die Hausaufgabenbeaufsichtigung wird montags bis freitags in der Zeit von ca. 13.20 Uhr bis 15.00 Uhr in Klassenräumen innerhalb des Schulgebäudes angeboten. Hierbei wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, eigenverantwortlich und selbstständig ihre Hausaufgaben in ruhiger Atmosphäre unter Aufsicht zu erledigen.

(6) Fragen zu den Hausaufgaben sollen von den Betreuerinnen und Betreuern beantwortet werden. Die Betreuungskräfte sollen dabei nur Hilfestellung zur Lösung geben. Die BGS übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben.

Sollte es sich bei der Hilfestellung herausstellen, dass es bei einem Kind grundsätzliche Verständnisfragen gibt, so muss das Kind die Hausaufgaben zu Hause mit den Eltern machen. Das gleiche gilt für Lese- und Diktatübungen.

(7) Die BGS ist während der Betreuungszeiten (11.55 Uhr bis 16.00 Uhr ausschließlich telefonisch via Mobiltelefon erreichbar. Die aktuelle Telefonnummer ist in der Beitragsübersicht und wichtigen Informationen (siehe Anlage) vermerkt (keine E-Mails, keine WhatsApp etc.).

(8) Montags bis freitags kann bei jedem Wetter und jeder Temperatur auch im Freien gespielt werden. Die Kinder sind mit entsprechender Kleidung auszustatten. Innerhalb des Schulgebäudes sind Hausschuhe zu tragen.

3. Voraussetzungen für Leistungen der BGS

Voraussetzungen für die Leistungen der BGS sind:

(1) Das Kind besucht die Grundschule „Im Feldgarten“

(2) Die Mitgliedschaft im Förderverein der Grundschule „Im Feldgarten“

(3) Beide Erziehungsberechtigten oder die bzw. der alleinige Erziehungsberechtigte sind/ist berufstätig. Der Nachweis des Arbeitsgebers muss mit der Anmeldung vorgelegt werden.

(4) Vorliegen einer schriftlichen Mandatsreferenz (früher Lastschrifteinzugsermächtigung) für den Beitragseizug.

(5) Akzeptanz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BGS.

4. **Aufnahme und Fortsetzung der Teilnahme in der BGS:**

(1) Die Aufnahme als Teilnehmer der BGS bedarf einer schriftlichen Anmeldung bei der BGS durch die Erziehungsberechtigten.

Die erforderliche Unterlage für die Anmeldung ist das Anmeldeformular der BGS. Der Vordruck für die Anmeldung kann auf der Homepage der Schule zum Ausdruck heruntergeladen werden.

(2) Die Anmeldung eines Kindes gilt als verbindlicher Antrag auf Teilnahme für ein komplettes Schuljahr.

(3) Die angenommene Teilnahme endet ohne eine Kündigungserklärung automatisch am Ende des jeweiligen Schuljahres (31. Juli).

(4) Die Vergabe der freien Plätze steht im Ermessen der BGS. Die Aufnahme in die BGS richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze und der Bedarfsmitteilung.

(5) Im März des laufenden Schuljahres sollen die Erziehungsberechtigten schriftlich angefragt werden, ob sie den Betreuungsplatz für das Kind im nächsten Schuljahr weiterhin benötigen. Falls sich das Kind im 4. Schuljahr befindet, entfällt diese Anfrage.

(6) Für Erstklässler beginnt die Teilnahme an der Betreuenden Grundschule am Tag **nach** der Einschulungsfeier.

5. **Verteilung der Betreuungsplätze**

(1) Bei der Ausübung des Ermessens werden folgende Kriterien berücksichtigt:

(1) Das Kind wird bisher in der BGS betreut.

(2) Geschwisterkinder bereits angemeldeter Kinder werden vorrangig behandelt.

(3) Falls es für die BGS finanziell erforderlich ist, kann im Einzelfall nach Ermessen der BGS, einem Kind, das für 4 bzw. 5 Tage angemeldet wird, der Vorzug vor einem für 3 Tage angemeldetem Kind gegeben werden.

(2) Die freien Plätze für neue Teilnehmer werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge (Eingangsstempel der BGS) zugeteilt.

6. **Betreuung**

(1) Den Anweisungen der Betreuer ist im Rahmen der Betreuung Folge zu leisten. Eltern haben ihre Kinder dementsprechend zu informieren.

(2) Störungen der Betreuung sind zu unterlassen.

(3) Sollte ein Kind im Hausaufgabenraum trotz Ermahnungen stören, kann es an diesem Tag von der weiteren Erledigung seiner Hausaufgaben ausgeschlossen werden. Das Kind erhält dann von den Betreuerinnen eine Notiz für die Eltern im Hausaufgabenheft.

(4) Die Leitung der BGS hat bei gravierenden Regelverstößen die Möglichkeit, Verweise zu erteilen. Diese müssen von den Eltern mit Unterschrift gegengezeichnet werden. Die Schulleitung der Grundschule „Im Feldgarten“ und der Vorstand des Fördervereins der Grundschule „Im Feldgarten“ e. V. werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

(5) Bei Vorliegen von drei Verweisen kommt es zum Ausschluss von der Betreuung für mindestens einen und maximalzehn Schultage. Im Wiederholungsfall kann das Kind in Abstimmung mit der Schulleitung der Grundschule „Im Felgarten“ und dem Vorstand des Fördervereins der Grundschule „Im Feldgarten“ e.V. dauerhaft von der Betreuung ausgeschlossen werden.

(6) Verweise verfallen zum Ende eines jeden Schuljahres.

(7) Den Kindern ist es nicht erlaubt, die Betreuungsstätte unerlaubt zu verlassen.

Für unerlaubtes, heimliches Verlassen der Betreuungsstätte durch das Kind übernimmt die Betreuung keine Verantwortung Die Eltern werden über das unerlaubte Verlassen umgehend informiert.

(8) Nach dem Mittagessen soll eine halbstündige Spielpause eingehalten werden. Danach sind die Hausaufgaben zu erledigen. Verbleibende Zeit kann zum Spielen genutzt werden.

7. **Zutritt zum Hausaufgabenraum**

Eltern haben keinen Zutritt zum Hausaufgabenraum.

8. **Nichtteilnahme an der Betreuung**

Wenn das Kind an einem oder mehreren Tagen keine Betreuung benötigt, z.B. wegen Krankheit, Arztbesuch, Schulausflug oder aus anderen Gründen, ist eine schriftliche Abmeldung bei der BGS **ausschließlich in Papierform oder per E-Mail** bis spätestens 11.45 Uhr des ersten Fehltages erforderlich. Aus den Abmeldungen sollte das Datum hervorgehen und die Papierform mit Unterschrift versehen und möglichst mindestens in DIN A5-Größe gehalten sein.

9. **Abholung / Ende der Betreuung / Heimgeherlaubnis**

(1) Kinder sind pünktlich abzuholen, es sei denn auf dem Formular Heimgeherlaubnis der BGS ist vermerkt, dass das Kind den Heimweg alleine antreten soll.

(2) Bei verspätetem Abholen eines Kindes kann ein Aufwandsbetrag (siehe Beitragsübersicht) je angefangener Stunde erhoben werden.

(3) Beim zweiten verspäteten Abholen ist ein Betrag (siehe Beitragsübersicht) pro angefangener Stunde zu leisten.

(4) Der Betrag ist von dem angegebenen Konto des Mitglieds einzuziehen.

(5) Kinder können in der Zeit von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr (abhängig von der angemeldeten Zeit!) jederzeit von einer abholberechtigten Person von der BGS abgeholt und beim Betreuungspersonal abgemeldet werden. Die abholberechtigten Personen sind auf der Heimgeherlaubnis aufzulisten und müssen sich gegebenenfalls ausweisen können.

(6) Kinder können in der Zeit von 12.45Uhr bis 16.00 Uhr (abhängig von der angemeldeten Zeit!) jederzeit die Betreuung selbstständig verlassen, wenn die Erlaubnis hierfür auf der Heimgeherlaubnis vorliegt. Das Kind hat sich vor Verlassen der Betreuung beim Betreuungspersonal abzumelden.

(7) Falls ein Kind vom Betreuungspersonal aufgefordert werden soll, die BGS zu verlassen, ist dies im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr nur zur vollen und halben Stunde möglich. Die Uhrzeiten müssen für jeden einzelnen Betreuungstag verbindlich auf der Heimgeherlaubnis zu Beginn eines Schulhalbjahres für das Schulhalbjahr festgelegt werden. Änderungen im laufenden Schuljahr sind nur bei triftigem Grund (z.B. Änderung der Arbeitszeiten, Krankheitsfall o.ä.) in Absprache mit der Leitung der BGS möglich. Hierzu muss von den Erziehungsberechtigten bis spätestens einen Tag vor Eintritt der Änderung eine neue Heimgeherlaubnis ausgefüllt und der BGS übergeben werden.

(8) Für die Erteilung der Heimgeherlaubnis ist der Vordruck „Heimgeherlaubnis“ der BGS zu nutzen. Dieser kann von der Homepage zum Ausdruck heruntergeladen werden.

(9) Die Betreuung des Kindes endet an jedem Betreuungstag, sobald es abgemeldet ist. Die Betreuung kann am selben Tag nicht wiederaufgenommen werden.

10. **Mitteilungspflichten**

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der BGS alle für die ordnungsgemäße Betreuung erforderliche Informationen rechtzeitig vor Beginn der Betreuung zu geben, wie z.B. Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten oder chronische Krankheiten.

Die Angaben haben schriftlich zu erfolgen und werden streng vertraulich behandelt.

11. **Verabreichung von Medikamenten**

(1) Den Kindern sollen keine Medikamente verabreicht werden.

(2) Für den Fall, dass einem Kind während der Betreuung Medikamente verabreicht werden müssen, besteht die Pflicht der Erziehungsberechtigten, der BGS eine schriftliche Anweisung über die Art und die Menge sowie die Häufigkeit der Medikamentenzuführung zu geben. Auch der behandelnde Arzt ist anzugeben. Die Informationen sind stets aktuell zu halten.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Betreuer einen vertraglichen Haftungsausschluss für die Medikamentenverabreichung zu geben, andernfalls kann die betreuende Person die Verabreichung verweigern.

12. **Verpflegung**

(1) Die Kinder erhalten in der BGS ein warmes Mittagessen (Erst-/Zweitklässler um ca. 12.15 Uhr, Dritt-/Viertklässler um ca. 13.00 Uhr)

(2) Das Mittagessen wird von einem externen Lieferanten in dessen Küche frisch zubereitet und geliefert (ausgewogene Mischkost). Besondere Diäten (z.B. schweinefleischfreies oder lactosefreies Essen) werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Bedarf ist dieses von den Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form oder per E-Mail der BGS mitzuteilen.

(3) Eltern haben aus hygienischen Gründen keinen Zutritt zur Küche.

(4) Eine Essensgutschrift ist nur möglich, wenn der BGS die Abmeldung bis zum Freitag der vorherigen Woche um 14.00 Uhr vorliegt. (**ausschließlich schriftlich in Papierform oder per E-Mail)**

13. **Beiträge**

(1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat einen Betreuungsbeitrag sowie einen Getränke- und Verpflegungsbeitrag zu leisten.

(2) Die Beiträge ergeben sich aus der Beitragsübersicht (s. Anlage). Der jeweils gültige Beitrag wird von der BGS nach billigem Ermessen vor Beginn des Schuljahres bestimmt.

(3) Zu Beginn des Schuljahres kann pro Kind für Mineralwasser ein Einmalbeitrag für Getränke erhoben werden. Dieser ergibt sich aus der Beitragsübersicht (s. Anlage).

(4) Der Essensbetrag wird an jedem Monatsersten für den Monat im Voraus mit dem Betreuungsbeitrag fällig.

Es ist möglich, dass der monatliche Essensbetrag nach billigem Ermessen von der BGS neu festgesetzt wird, insbesondere dann, wenn eine Preisanpassung

beispielsweise wegen Preissteigerungen erforderlich ist.

Eine Preiserhöhung wird rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Die Beiträge sind im Wege der Mandatsreferenz (früher Lastschrifteinzug) zu leisten.

(6) Die Pflicht und das Recht zur Mandatsreferenz (früher Lastschrifteinzug) für den Essensbeitrag bleibt über das Schuljahr hinaus, bis zur Endabrechnung des Essenskontos bestehen. Die Endabrechnung wird am Anfang des folgenden Schuljahres für die von dem Teilnehmer bestellten Mahlzeiten für das Kind vorgenommen.

(7) Mehrkosten der jeweiligen Kreditinstitute, für die durch die Eltern zu verantwortenden Rücklastschriften, gehen zu Lasten der Eltern. Für jede Rücklastschrift wird von der BGS eine Bearbeitungsgebühr (s. Beitragsübersicht) erhoben.

14. **Beitragsverzug**

Wird eine Beitragsschuld nicht geleistet, kann die Betreuungsleistung insgesamt verweigert werden.

15. **Haftung der Eltern**

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass sie und ihre Kinder die vereinbarten Regeln einhalten.

16. **Haftungsausschluss**

(1) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet die BGS unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Die BGS haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Plichten haftet BGS nicht.

(3) Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Ist die Haftung von der BGS ausgeschlossen oder beschränk, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

17. **Kündigung und Ende der Teilnahme:**

(1) Die Teilnahme endet automatisch zum 31.07.

Die vorzeitige Kündigung ist nur bei einem Umzug und / oder dem gleichzeitigen Wechsel des Kindes auf eine andere Schule möglich.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der neuen Wohnadresse und / oder der neuen Schule erfolgen.

Die Kündigung muss spätestens 15 Arbeitstage vor Monatsende der BGS zugegangen sein.

(2) Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, für die Vertragsparteien möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Ob ein solcher Grund vorliegt, ergibt eine Betrachtung der Gesamtsituation unter Abwägung beidseitiger Interessen, was notfalls von einem Gericht geklärt werden muss.

18. **Datenschutz**

(1) Dem Nutzer ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Nutzungsverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten auf Datenträgern gespeichert werden. Der Nutzer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Nutzungsvertrages ausdrücklich zu. Hierzu zählen Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zwischen dem Nutzer und BGS zustande gekommenen Vertrages erforderlich sind, also insbesondere Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse).

(2) Die gespeicherten persönlichen Daten werden von BGS vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes TMG).

19. **Änderung dieser Nutzungsbedingungen / Änderungsvorbehalt**

Die BGS behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen zu ändern, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt.

Ein solcher Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Veränderung der Gesetzeslage eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder eine Veränderung der Marktgegebenheiten diese erfordert. Liegt ein solcher Grund vor, erfolgt eine Änderung, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Nutzers für den anderen Vertragsteil zumutbar ist.

Dem Nutzer werden die geänderten Bedingungen spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten zugesendet. Er kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der geänderten Bedingungen seine Zustimmung erteilen. Gibt der Nutzer innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt sei Schweigen als Zustimmung.

Widerspricht der Nutzer den Änderungen, so bleiben dem Verwender die Rechte aus § 314 BGB vorbehalten.

20. **Salvatorische Klausel**

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.